

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 77/12 B

L 12 AL 2599/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 6662/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2012 durch den
Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Fichte
und die Richterin Siefert
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Eine Zulassung der Revision kommt nur in Betracht, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Nr 1), Abweichung von einer höchstrichterlichen Entscheidung (Nr 2) oder Verfahrensmangel (Nr 3) - geltend gemacht wird und vorliegt. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 2 Der Kläger bezeichnet bereits keinen der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe. Er wendet sich lediglich gegen die Rechtsauffassung des LSG, in den §§ 117 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) seien die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld abschließend geregelt. Dem stellt er seine Rechtsauffassung entgegen, die §§ 117 ff SGB III enthielten lediglich "Regelvoraussetzungen", keine Anspruchsvoraussetzungen.
- 3 Damit rügt der Kläger allein die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils des LSG. Ob das LSG aber in der Sache zutreffend entschieden hat, kann nicht Gegenstand des Verfahrens über die Nichtzulassung der Revision sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 27; stRspr*).
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

